



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL Berlin Talks: Private International Law (*Andreas Engel, Markus Lieberknecht, Bettina Rentsch, Giesela Rühl, Sophia Schwemmer*)

INTERVIEW Lilith Rein: Feministische Rechtswissenschaft und studentisches Engagement für eine geschlechtergerechte Rechtspraxis

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Assessorexamensklausur

GRUNDLAGEN

Len Klingelmeyer
Die Freiheitsforderung im Deutschen Bauernkrieg 1525

ZIVILRECHT

Kevin Ambrosius
Urheberrechtliche Implikationen von Deepfakes
İpek Sera Şenyuva
Der Effektivitätsgrundsatz als Grundlage für einen Mindestschaden im Kartellschadensersatzrecht

ÖFFENTLICHES RECHT

Shashwati Wagle
Externalisierung von Asylverfahren: Vereinbarkeit mit europäischem Menschenrechtsschutz?

STRAFRECHT

Morsal Nilofar Azizi
Fehlerquellen im Zwischenverfahren und alternative Verfahrensgestaltung

6. Jahrgang · Seiten 77–156

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2025

Len Klingelmeyer*

Die Freiheitsforderung im Deutschen Bauernkrieg 1525

Der deutsche Bauernkrieg von 1525 feiert 500-jähriges Jubiläum. Tausende Aufständische zogen damals gegen die Obrigkeit durch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. In dem zentralen Dokument dieses Ereignisses – den Zwölf Artikeln – fordern die Aufständischen „Freiheit“. Was aber steckt hinter dieser Freiheitsforderung? Diese Frage ist aus drei Perspektiven zu beantworten. Rechtlich-wirtschaftlich wird zunächst erörtert, welche Lasten mit der Leibeigenschaft, deren Abschaffung gefordert wird, verbunden waren. In religiös-sozialer Hinsicht wird das Zusammenspiel von Einflüssen der Frühreformation und ständischer Degradierung der Bauern fruchtbar gemacht. Hier wird ein egalitäres Moment der Freiheitsforderung sichtbar. Zuletzt wird sich der Freiheit aus politischer Perspektive genähert. Zwar sind politische Konsequenzen der Freiheitsforderung nicht zu verkennen, doch sind weitgehende Entwürfe einer neuen politischen Ordnung jedenfalls der Masse der Aufständischen nicht zu attestieren.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	96
B. Die Memminger Zwölf Artikel	96
C. Die Freiheitsforderung des Dritten Artikels	97
I. Leibeigenschaft und ihre wirtschaftlich-rechtlichen Folgen	97
1. Lasten der Leibeigenschaft	98
2. Rolle der fehlenden Freizügigkeit	99
3. Objektive Schwere der Belastungen durch Leibeigenschaft	99
4. Räumliche Verbreitung der Leibeigenschaft ..	100
5. Zwischenfazit zur Bedeutung der Leibeigenschaft in der Freiheitsforderung	100
II. Die religiös-soziale Seite der Freiheitsforderung	100
1. Die Reformation als historischer Kontext	100
2. Soziale Stellung der Bauernschaft und ihrer Obrigkeit	100
3. Ausdruck sozialer und religiöser Aspekte in der Freiheitsforderung	101
4. Grenzen des egalitären Moments: Frauen und Juden	102
III. Freiheit als Grundlage einer neuen politischen Ordnung?	103

1. Die politische Seite der Leibeigenschaft	103
2. Herrschaft getreu der neuen religiösen Perspektive	103
3. Freiheit durch Gemeindeautonomie	104
4. Entwürfe einer neuen Ordnung?	105
D. Fazit	107

A. Einleitung

Zum fünfhundertsten Mal jährt sich nun eine Erhebung, die 1525 beachtliche Teile des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erfasste. Die Rede ist vom Deutschen Bauernkrieg. Diese „wilde Handlung“, wie sie *Schwerhoff*¹ zuletzt bezeichnet hat, genießt ein hohes Ansehen, wenn sie in ihrer Bedeutung mit der Französischen Revolution und dem Englischen Bürgerkrieg verglichen wird.² Das gibt Anlass, einer, wenn nicht der zentralen Forderung der Aufständischen nachzugehen: Der Forderung nach Freiheit. Anhand der oberschwäbischen *Zwölf Artikel* wird dieser Beitrag untersuchen, welche Bedeutung dem Freiheitsbegriff in den Forderungen der Bauern innewohnt und wo dieser seine Grenzen findet. Diese Zwölf Artikel sind das zentrale, die Forderungen der Aufständischen einfangende, Dokument. Es handelt sich um eine Programmschrift, ohne die der Bauernkrieg in dem geschehenen Ausmaß nicht denkbar gewesen wäre.³ Besonders betrifft der Dritte der Zwölf Artikel die Frage der Freiheit, weshalb sich hier auf eben diesen Artikel konzentriert werden soll.

B. Die Memminger Zwölf Artikel

Bezugsobjekt der Untersuchung sind die Zwölf Artikel in der bei *Blickle*⁴ abgedruckten, auf *Götze* zurückgehenden Fassung. Diese Überlieferung ist gesichert.⁵ Zur allgemeinen Quellenlage des Bauernkriegs muss noch auf gewisse Herausforderungen hingewiesen werden: Zum einen ist es anspruchsvoll, aufgrund der schieren Menge der Quellen und Akteure sowie des polyzentrischen Charakters des Aufstandes allgemeingültige Linien des Geschehens herauszuarbeiten.⁶ Zum anderen mahnt der Umstand, dass viele Aufständische weder lesen noch schreiben konnten, sodass zeitgenössische Stellungnahmen häufig von den Gegnern der Aufständischen stammen und damit die Sieger in gewissem Maße hier die Geschichte schreiben,⁷ zur Vorsicht.

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und Studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Joachim Zekoll. Der Beitrag ist im Rahmen des Seminars „Rechtsgeschichte der Freiheit“ bei Prof. Dr. Albrecht Cordes entstanden.

¹ *Schwerhoff*, Der Bauernkrieg, 2024, S. 11, wobei „wild“ hier, anders als von Zeitgenossen der Bauern, nicht negativ konnotiert wird.

² *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 532; *Sreenivasan*, Past & Present (P&P) 2001, 30 nennt den Bauernkrieg „the largest mass movement in Europe before the French Revolution“; so auch *Roper*, Für die Freiheit, 2024, S. 9.

³ Vgl. *Blickle*, Die Revolution von 1525, 4. Aufl. 2004, S. 24.

⁴ *Blickle* (Fn. 3), S. 321 ff. (Anhang I); als Übersetzung in moderne deutsche Sprache wird die bei *Roper* (Fn. 2), S. 495 ff. zu findende Fassung verwendet.

⁵ *Blickle* (Fn. 3), S. 321 bezugnehmend auf *Götze*.

⁶ *Roper* (Fn. 2), S. 19 zur Menge von Quellen und Akteuren, *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 533 zur Polyzentrik.

⁷ Vgl. *Roper* (Fn. 2), S. 13.

Im Sommer 1524 markierte der äußere Südwesten⁸ den Anfang der bäuerlichen Aufstände.⁹ Von dort entwickelte sich im Anschluss die Erhebung zu einem überregionalen Phänomen. Bis zum Frühjahr 1525 breitete sich der Aufstand in Oberschwaben aus, wonach er schließlich zwischen März und Mai in Franken, dem Elsass, der Pfalz, Württemberg, Thüringen und Sachsen seinen Lauf nahm.¹⁰ Von Mitte Mai bis in den Sommer 1526 wurden dann auch die Regionen Tirol und Salzburg erfasst.¹¹ Aufständische schlossen sich vielerorts zu sogenannten *Haufen* zusammen und zogen, teilweise in einer Kombination mehrerer Haufen, gemeinsam durch das Land.¹² Die so entstandene Bewegung ging mit Angriffen auf Klöster und adlige Burgen einher.¹³ Überall stellten die Bauern, denen sich teilweise Stadtbewohner angeschlossen hatten,¹⁴ Forderungen an ihre Herren. Letzten Endes konnten sich die Aufständischen mit ihren Forderungen nicht durchsetzen. Sie wurden in einer Reihe von Schlachten vernichtend geschlagen und teils grausam bestraft.¹⁵

Ein Schlüsselmoment des Bauernkriegs ereignete sich in seiner frühen Phase, März 1525. In der ober Schwäbischen Stadt Memmingen kamen damals Vertreter der drei großen Bauernhaufen der Region zusammen.¹⁶ Im Auftrag dieser Versammlung verfasste der Feldschreiber *Sebastian Lotzer* die einflussreichste Schrift des Bauernkrieges: Die Zwölf Artikel.¹⁷ Sie bauen auf einer Sammlung lokaler Beschwerdebriefe auf,¹⁸ erheben aber in ihrer Überschrift bereits einen überregionalen Anspruch: „*Dye grundtlichen vnd rechten haupt artickel, aller baurschafft vnnd hyndersessen [...]*“¹⁹. Überregional wurden sie sodann auch rezipiert und als Forderungen verwendet.²⁰ Der sich seit Mitte des 15. Jh. ausbreitende Buchdruck ermöglichte eine Verbreitung von ganzen 25.000 Exemplaren²¹ der Zwölf Artikel in allen Aufstandsgebieten. Die Artikel wurden zugleich in Versammlungen, auch für Analphabeten, vorgelesen.²² Der überregionale Anspruch wird dadurch untermauert, dass die Zwölf Artikel Raum für eine Bandbreite von Interpretationen ließen.²³ Das hat Auswirkungen auf das weitere Vorgehen: Wenig fruchtbringend dürfte es sein, den Blick auf den Wortlaut der Artikel und ihre konkreten Hintergründe in Oberschwaben zu verengen. Die Wandelbarkeit

soll auch nicht zur ausartenden Frage verleiten, gegenüber welchen Verständnissen die Artikel offen waren. Angezeigt ist viel eher eine Untersuchung der Frage, welches Verständnis den Zwölf Artikeln – vordergründig dem Dritten Artikel – in ihrem Text wie auch ihrer Verwendung durch die Aufständischen tatsächlich zugrunde lag.

Nicht zu verschweigen ist, dass der Bauernkrieg lokal durchaus unterschiedliche Farben annehmen konnte und selbst die Zwölf Artikel nicht überall unverändert rezipiert wurden.²⁴ Dennoch können mithilfe der Artikel und ihrer Verwendung im Ansatz verallgemeinerbare Aussagen über die Forderungen der Aufständischen als Gesamtheit herausgearbeitet werden. Das Stichwort „Forderungen“ weist außerdem auf den Umstand hin, dass es sich bei den Zwölf Artikeln nicht um ein Dokument mit normativer Wirkung, also eine Rechtsquelle i.e.S. handelte. Nach ihrer Annahme durch die jeweiligen Herren sollten sie vielmehr die Grundlage für rechtliche Reformen in den Aufstandsgebieten bilden.

C. Die Freiheitsforderung des Dritten Artikels

Die Suche nach Erkenntnissen über die Freiheitsforderung der Aufständischen führt unumgänglich zum Dritten Artikel, dessen verschiedene Stoßrichtungen im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

I. Leibeigenschaft und ihre wirtschaftlich-rechtlichen Folgen

„*Ist der brauch byßher gewesen das man uns für jr aigen leüt gehalten haben [...], Darumb erfindt sich mit der geschryfft das wir frey seyen vnd wollen sein. [...] jr werdendt vnß der aigenschafft als war vnnd recht Christen geren endtlassen [...]*“²⁵ So heißt es im Dritten der Zwölf Artikel. Unmissverständlich wird hier eine sehr konkrete Forderung gestellt: Die Abschaffung der Leibeigenschaft. Freiheit bedeutet im Dritten Artikel an erster Front, nicht leibeigen zu sein. Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen die Leibeigenschaft für die Aufständischen hatte, muss untersucht werden, um das Ausmaß dieser Freiheitsforderung zu erfassen.

⁸ Bei Waldshut bzw. Stühlingen, dann Klettgau und Hegau.

⁹ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 74 ff.

¹⁰ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 107 ff., 195 ff., 251 ff., 333 ff.

¹¹ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 435 ff., 461 ff., 494 ff.

¹² Vgl. *Roper* (Fn. 2), S. 272 ff.

¹³ *Blickle*, Art. Bauernkrieg, in: Cordes et al., HRG Bd. I, 2. Aufl. 2004, S. 471 ff.; Zu den Klosterstürmen *Straube*, in: Vogler, Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, 2008, S. 381 (381 ff.).

¹⁴ *Blickle* (Fn. 3), S. 184 ff.; *Götze*, Historische Vierteljahrschrift 1901, 1 (1 ff.) weist bereits auf Beteiligung hin; für Thüringen *Schirmer*, in: Greiling/Müller/Schirmer, Reformation und Bauernkrieg, 2019, S. 21 (53).

¹⁵ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 371 ff., 511 ff.; zu Recht weist *Blickle*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 298 (303 ff., 311) darauf hin, dass im Nachgang auch Verbesserungen errungen wurden.

¹⁶ Der Baltringer-, Allgäuer und Seehaufen, *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 134 f.

¹⁷ Möglicherweise mit Anteilen des Geistlichen *Christoph Schappeler*, *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 134, 151.

¹⁸ Bei *Blickle* (Fn. 3), S. 32 ff. analysiert.

¹⁹ „Die grundlegenden und rechtmäßigen Hauptartikel der gesamten Bauernschaft und Hintersassen [der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von denen sie sich mit Lasten beschwert glauben].“

²⁰ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 160: Die Artikel sind als Basisforderung fast überall nachweisbar.

²¹ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 157.

²² Vgl. *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 157.

²³ Vgl. *Vogler*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 206 (214).

²⁴ Zur Rezeption *Blickle* (Fn. 3), S. 90 ff.; *Vogler*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 206 (228).

²⁵ „Drittens ist es bislang Brauch gewesen, dass die Obrigkeit uns als ihre Leibeigenen angesehen hat [...]. Deshalb ergibt sich aus der Schrift, dass wir frei sind und sein wollen. [...] Wir haben auch keine Zweifel, dass ihr [...] uns gern aus der Leibeigenschaft entlassen werdet [...].“

1. Lasten der Leibeigenschaft

Klargestellt sei, dass es nicht die eine überregionale und übertemporale Bedeutung des Begriffs „Leibeigenschaft“ gibt.²⁶ Es handelt sich um ein Rechtsinstitut, das sich mit regional unterschiedlicher Prägung im europäischen Mittelalter entwickelt hat und bis in das 19. Jh. hinein Bedeutung hatte.²⁷ Allgemein gesprochen ist die Leibeigenschaft eine Form der personenbezogenen Abhängigkeit bzw. Herrschaft, die teilweise mit anderen Herrschaftsformen wie der Grundherrschaft und Landesherrschaft konkurrierte,²⁸ und einen Verfügungsanspruch²⁹ des Herrn über den Leibeigenen umfasste. Teilweise konnte eine Gerichtshoheit, Steuerhoheit und Wehrhoheit des Leibherren aus der Leibeigenschaft abgeleitet werden.³⁰ Hier ist entscheidend, welche üblichen Lasten und Rechtsfolgen mit der Leibeigenschaft vor Ausbruch des Bauernkriegs verbunden waren.

a) Abgaben und Dienste

Leibeigene waren zu bestimmten Abgaben und ggf. Diensten verpflichtet. Die üblichen Abgaben beschränkten sich auf das jährliche *Leibhuhn* oder den *Leibpfennig* als Herrschaftsanerkennung.³¹ Wegen der teilweise bestehenden Steuerhoheit konnte unter Umständen auch eine Art allgemeine Steuer zu leisten sein.³² Ebenso waren im Fall einer bestehenden Wehrhoheit Kriegsdienste möglich.³³ Neben diesen besonderen Hoheiten konnte die Leibeigenschaft eine Grundlage für *Frondienste* (bspw. die Bewirtschaftung des Herrenhofes) sein.³⁴ Die ausschließliche Zuordnung von Dienstpflichten zu der Leibherrschaft oder z.B. der Grundherrschaft ist wegen der sich überschneidenden Herrschaftsrechte aber nur schwer durchführbar.³⁵ Die Frondienste mussten im Übrigen nicht immer eigenhändig erbracht werden, sondern konnten unter Umständen durch einen Geldzins abgelöst werden.³⁶

b) Heiratsbeschränkungen

Zu nennen sind auch die mit der Leibeigenschaft verknüpften Heiratsbeschränkungen. Leibherren verboten ihren Leibeigenen sogenannte *ungenossame* Ehen einzugehen.³⁷

Als ungenossam (sinngemäß „außerhalb der Genossenschaft“) wurde die Eheschließung mit einer Person, die nicht auch Leibeigener des entsprechenden Herrn ist, bezeichnet.³⁸ In Betracht kam als Sanktion bei Verstoß gegen das Verbot z.B. die Einziehung des Vermögens.³⁹ In einer ländlichen Gesellschaft mit kleinen Dorfgemeinschaften den Personenkreis von potenziellen Ehepartnern einzuschränken, stellt eine spürbare Beschränkung dar.⁴⁰

c) Erbrechtliche Folgen

Eine weitere prominente Last der Leibeigenschaft stellte der sogenannte *Todfall* dar. Dabei handelte es sich um eine von den Erben eines Leibeigenen bei dessen Tod zu entrichtende Abgabe an den Leibherren. Diese begrenzte sich im mildesten Fall auf das *beste Gewand* (also das beste Kleidungsstück) und das *Besthaupt* (das beste Stück Vieh).⁴¹ Auch Todfallabgaben in Höhe von bis zu einem Drittel der *fahrenden Habe* (bedeutet so viel wie bewegliche Habe)⁴² kamen vor.⁴³ Diese Form des Todfalls konnte eine erhebliche wirtschaftliche Last für die Erben des Leibeigenen bedeuten. Verschärfte erbrechtliche Konsequenzen konnten insbesondere die leibherrschaftlichen Heiratsbeschränkungen nach sich ziehen: So hat *Sabeau* anhand mehrerer Herrschaftsverträge zwischen Leibeigenen und ihrem jeweiligen Herrn gezeigt, wie als Sanktion das halbe Erbe speziell eines ungenossam verheirateten Leibeigenen an den Leibherren, statt an die Erben, wanderte.⁴⁴

Misslich konnte die Lage auch aus einem anderen Grund werden, wenn Eheleute Leibeigene verschiedener Herren waren. So richtete sich in Oberschwaben die Leibeigenschaft der Kinder nach derjenigen der Mutter.⁴⁵ Hatte der Leibherr dem verstorbenen leibeigenen Vater nun (Grund-)Besitz geliehen, so würde dieser in der Erbfolge an dessen Kinder gehen. Die Kinder waren nun aber Leibeigene eines anderen Herren. Um das zu verhindern, bestimmten Leibherren teilweise, dass ein Lehensverhältnis bei Eingehung einer ungenossamen Ehe automatisch verfällt.⁴⁶

²⁶ Vgl. *Andermann*, Art. Leibeigenschaft, in: Cordes et al., HRG Bd. III, 2. Aufl. 2004, Sp. 771 ff.

²⁷ Vgl. *Andermann* (Fn. 26), Sp. 771 ff.

²⁸ Vgl. *Andermann* (Fn. 26), Sp. 771.

²⁹ *Blickle*, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, 1981, S. 25 (27); vgl. auch *Rabe*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG Beiheft), 1977 (Bd. 64), 1.

³⁰ Für das Allgäu *Blickle*, in: *Blickle*, Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernaufstandes, 1989, S. 3 (8); für Oberschwaben vgl. *Sabeau*, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, 1972, S. 95 ff.

³¹ Vgl. *Blickle* (Fn. 3), S. 40.

³² *Ulbricht*, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter, 1979, S. 284.

³³ *Ulbricht* (Fn. 32), S. 284.

³⁴ *Blickle* (Fn. 29), S. 27 f.; *ders.* (Fn. 3), S. 66.

³⁵ *Ulbricht* (Fn. 32), S. 284.

³⁶ *Blickle* (Fn. 29), S. 28; vgl. *Müller*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (266).

³⁷ *Blickle* (Fn. 3), S. 42; die Heiratsbeschränkungen betont auch *Ulbricht* (Fn. 32), S. 261.

³⁸ *Sabeau* (Fn. 30), S. 89.

³⁹ *Blickle* (Fn. 3), S. 42.

⁴⁰ Vgl. *Ulbricht* (Fn. 32), S. 285; in kleineren Herrschaften waren die Verbote kaum umsetzbar.

⁴¹ Vgl. *Blickle* (Fn. 3), S. 40.

⁴² Vgl. *Ogris*, Art. Fahrnis, Fahrhabe, in: Cordes et al., HRG Bd. I, 2. Aufl. 2004, Sp. 1474.

⁴³ Für Oberschwaben *Sabeau* (Fn. 30), S. 88 ff.; bei zB Kinderlosen oder Unverheirateten sogar mehr: *Müller*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (266).

⁴⁴ *Sabeau* (Fn. 30), S. 89; hierzu auch *Blickle* (Fn. 3), S. 44 (hier sogar bis zu zwei Dritteln).

⁴⁵ *Blickle* (Fn. 3), S. 44; *Sabeau* (Fn. 30), S. 90.

⁴⁶ *Sabeau* (Fn. 30), S. 90 f.

2. Rolle der fehlenden Freizügigkeit

a) Freizügigkeit

Jedenfalls am Vorabend des Bauernkriegs konnten Leibeigene grundsätzlich keine Freizügigkeit mehr genießen.⁴⁷ Als Leibeigene waren sie örtlich (aber auch Kraft ihrer persönlichen Abhängigkeit!) an ihren Leihherren gebunden. Ohne dessen Erlaubnis durften sie den Herrschaftsbereich ihres Herren nicht verlassen und in den eines anderen Herren oder einer Stadt ziehen, geschweige denn einem anderen Herrn den Treueeid schwören.⁴⁸ Fast schon symbolische Bedeutung hat damit das kilometerweite Umherziehen der Bauern durch das Land.⁴⁹ Der Bruch dieser Regel durch *Flucht* konnte bspw. mit dem Lehensentzug bestraft werden.⁵⁰

b) Leibeigenschaft und Agrarkrise

Im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft im Spätmittelalter wird häufig ein Phänomen diskutiert, das unter dem Stichwort Agrarkrise oder Krise des Feudalismus bekannt ist.⁵¹ Die Details dieser umstrittenen Einordnung sind hier nicht entscheidend. Skizzenhaft geht es darum, dass nach einem Bevölkerungsabfall im 14. Jh. die Getreidepreise sanken und gleichzeitig in den Städten ein Arbeitskräftemangel bestand.⁵² Das wiederum führte u.a. dazu, dass Bauern den Weg zu profitableren Wirtschaftszweigen, namentlich dem Handwerk, suchten. Eine Flucht setzte ein, sei es in die Städte oder zumindest in andere Gemeinden mit mehr wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten.⁵³ Um Verlusten und insbesondere der Landflucht entgegenzuwirken, verschärften einige Leihherren die Bedingungen der Leibeigenschaft und schränkten vor allem die Freizügigkeit ein.⁵⁴

Sichtbar wird in dieser Dynamik eine weitere Last der Leibeigenschaft. Den Bauern wird mangels Freizügigkeit die Partizipationsmöglichkeit an anderen profitableren wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten durch ihre Leihherren genommen.⁵⁵

3. Objektive Schwere der Belastungen durch Leibeigenschaft

Ein vollständiges Bild der Belastung durch die Leibeigenschaft entsteht aber nur unter Berücksichtigung des Folgenden. Zwar stellen die genannten Folgen der Leibeigenschaft für sich eine Belastung dar. Doch ist gerade in den Jahren vor Ausbruch des Bauernkriegs zu beobachten, dass sich auch bezüglich der Leibeigenschaft und ihrer Strenge die Situation der Bauern eher verbessert als verschlechtert hat.⁵⁶ Häufiger konnten Leibeigene gegenüber ihrem Herren Herrschaftsverträge mit für sie günstigeren Bedingungen (z.B. bezüglich des Todesfalls) erwirken.⁵⁷ Auch kam es durch den Tausch von Leibeigenen (ohne Ortswechsel) zwischen Leihherren seltener vor, dass in einer Gemeinde Leibeigene verschiedener Herren wohnten. Das entschärfte das Problem der ungenossamen Ehen.⁵⁸ Daneben erholte sich die Bevölkerungsdichte Ende des 15. Jh. zügig und auch die Getreidepreise waren in den 20 Jahren vor dem Bauernkrieg stabil.⁵⁹ Ohnehin war es Leibeigenen grundsätzlich möglich, ihre Freizügigkeit gegen eine relativ geringe Ablösesumme zu erkaufen.⁶⁰

Die teilweise⁶¹ vorzufindende Betonung einer wirtschaftlich-rechtlichen Verschlechterung ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar. Rätselhaft erscheint diese Darstellung bei *Blickle*.⁶² Er selbst erwähnt, dass sich nach einer Intensivierung der Leibeigenschaft zur Mitte des 15. Jh. die Bedingungen der Leibeigenschaft entspannt haben.⁶³ Folgen zieht er daraus aber keine.⁶⁴ Zum Teil wird hier geschlossen, dass der Bauernkrieg nicht auf eine ökonomische Misere des Bauernstandes zurückführbar ist, sondern vielmehr ein Kampf der örtlichen Gemeindeeliten (reicheren Bauern) um wirtschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten war.⁶⁵ Dieses Ergebnis ist aber keineswegs zwingend. Auch andere als rein ökonomische Faktoren spielten bei der Freiheitsforderung der Bauern eine Rolle.

⁴⁷ *Blickle* (Fn. 3), S. 41 zu loseren Formen der persönlichen Abhängigkeit vor Anbruch des 15. Jh.

⁴⁸ Vgl. *Sabean* (Fn. 30), S. 93; die Freizügigkeitsbeschränkungen betont auch *Ulbricht* (Fn. 32), S. 257, 265; vgl. *Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten, 2. Aufl. 2006, S. 73.

⁴⁹ Vgl. *Roper* (Fn. 2), S. 272 ff., 280 f.

⁵⁰ *Sabean* (Fn. 30), S. 93.

⁵¹ *Blickle* (Fn. 3), S. 46 zur Agrarkrise, zurückgehend auf *Abel* (hierzu und zu der Krise des Feudalismus als Gegenmodell *Kriedte*, Geschichte und Gesellschaft (GG) 1981, 42 (42 ff.); *Rösener*, VSWG 2012 (Bd. 99), 189 (193 f.)).

⁵² *Blickle* (Fn. 3), S. 46.

⁵³ *Blickle* (Fn. 3), S. 46 zur Flucht in die Städte; kritisch merkt *Scott*, The Historical Journal (HJ) 1979, 693 (698) an, dass auch ländliche Gemeinden das Handwerk ausbauten und eine Flucht in andere Gemeinden, nicht Städte, zentral gewesen sei.

⁵⁴ *Blickle* (Fn. 3), S. 46; *Schwerhoff*, Auf dem Weg zum Bauernkrieg, 2024, S. 27; vgl. *Troßbach*, GG 1981, 69 (73 f.); *Ulbricht* (Fn. 32), S. 266, 269 f.

⁵⁵ Vgl. *Scott*, HJ 1979, 693 (699).

⁵⁶ Ökonomische Gesamtsituation Bauern: Vgl. *Pfister*, in: Frieß/Schiersner, Beschwert und überladen?, 2024, S. 65 (67, 89): keine gravierende

Krise; *Roper* (Fn. 2), S. 460; für Thüringen *Schirmer* (Fn. 14), S. 24; *Müller*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (266, 270): Leibeigenschaft nur für einen Bruchteil schwere Belastung; auch *Sreenivasan*, P&P 2001, 30 (44 ff.).

⁵⁷ *Sreenivasan*, P&P 2001, 30 (46 ff.); vgl. *Ulbricht* (Fn. 32), S. 279.

⁵⁸ Hierzu *Blickle* (Fn. 3), S. 45.

⁵⁹ Vgl. *Pfister* (Fn. 56), S. 71 ff. zum Fallen der Urbanisierungsrate; *Roper* (Fn. 2), S. 73, 76; vgl. *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 534.

⁶⁰ Vgl. *Sabean* (Fn. 30), S. 93; *Sreenivasan*, P&P 2001, 30 (51).

⁶¹ *Blickle* (Fn. 3), S. 81; *Cohn*, P&P 1979, 3 (12 f.); *Endres*, in: Buszello/Blickle/Endres, Der deutsche Bauernkrieg, 1984, S. 217 (235 ff.).

⁶² *Blickle* (Fn. 3), S. 81.

⁶³ Vgl. *Blickle* (Fn. 3), S. 110; *ders.* (Fn. 29), S. 25 (31); ähnlich *Endres* (Fn. 61), S. 238 f., der ebenso keine wirklichen Konsequenzen hieraus zieht.

⁶⁴ Kritik hieran äußert auch *Sreenivasan*, P&P 2001, 30 (45).

⁶⁵ Dabei heißt es, es seien diese Eliten gewesen, die in den Gemeinden das Sagen hatten, und Träger der Bewegung waren, vgl. *Sreenivasan*, P&P 2001, 30 (32 f., 43, 55); vgl. *Stalnaker*, GG 1975 (Sonderheft 1), 38 (44 f.).

Zuletzt muss klargestellt werden, dass eine fehlende Verschlechterung oder sogar Verbesserung der Situation der Bauern keineswegs bedeutete, dass die Bauern keinen beachtlichen ökonomischen Belastungen unterlagen. Das hier gefundene Ergebnis verschafft aber eine Perspektive auf die wirtschaftlich-rechtliche Dimension der Leibeigenschaft, ohne die das Bild unvollständig wäre.

4. Räumliche Verbreitung der Leibeigenschaft

Die Leibeigenschaft hatte nicht für alle Aufständischen eine Bedeutung, in Süddeutschland war sie allerdings verbreitet.⁶⁶ In Franken, Thüringen und Tirol kam sie hingegen nur selten vor.⁶⁷ Wie erwähnt, beteiligten sich außerdem auch Stadtbewohner an den Aufständen. Für Städte galt in Grenzen das Prinzip „*Stadtluft macht frei*“, wonach Stadtbürger grundsätzlich frei waren.⁶⁸ Auch wenn im Stadtgebiet teilweise Leibeigene wohnten und Städte nicht per se „Inseln der Freiheit“ waren,⁶⁹ war zumindest ein Teil der städtischen Aufständischen frei.

5. Zwischenfazit zur Bedeutung der Leibeigenschaft in der Freiheitsforderung

Die Leibeigenschaft ist der Dreh und Angelpunkt des Dritten Artikels. Frei sein bedeutete für die Aufständischen, nicht mehr den hier erläuterten Lasten zu unterliegen. Es bedeutete, keiner auf die eigene Person bezogenen Verfügungsgewalt mehr zu unterliegen. Wer gegen rechtliche Zwänge der Leibeigenschaft verstieß, der konnte empfindlich sanktioniert werden. Das galt aber nicht für alle Aufständischen, denn bei Weitem nicht alle Aufständischen waren selbst Leibeigene. Außerdem gehört zu einer vollständigen Betrachtung der Leibeigenschaft die Feststellung, dass die Schwere ihrer Lasten vor dem Ausbruch des Bauernkriegs jedenfalls nicht zunahm, sondern die Lasten tendenziell geringer waren.

II. Die religiös-soziale Seite der Freiheitsforderung

Die Zwölf Artikel insgesamt, wie auch Artikel Drei speziell, sind durchzogen von religiösen Referenzen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft steht nicht im luftleeren Raum, sondern wird damit begründet, „*das vns Christus all mitt seynem kostparlichen plutvergussen, erloßt vnnd erkaufft*

hat, Den Hyrtten gleych alls wol alls Den hochsten [...]“⁷⁰. Aus dem Verhältnis von religiösen und sozialen Momenten lässt sich eine weitere Dimension der Freiheitsforderung herauskristallisieren.

1. Die Reformation als historischer Kontext

Der Bauernkrieg brach in einer Zeit aus, die von der Frühphase der Reformation geprägt war. Als *Martin Luther* 1517 seine 95 Thesen angeschlagen hatte und im Folgenden die Papstkirche angriff, hatte dies, auch wegen des Buchdrucks, kaum zu überschätzende Auswirkungen.⁷¹ Für die Bauern sollte später besonders seine Schrift „*Von der Freiheit eines Christenmenschen*“ (1520) bedeutsam werden. Dort postuliert *Luther*, freilich im geistlichen Sinne, die Freiheit aller Christen.⁷² Vorangetrieben wurde die Frühreformation neben *Luther* aber auch von Theologen wie *Andreas Karlstadt*, *Huldrych Zwingli*, *Philipp Melancthon*, *Thomas Müntzer* und vielen lokalen Predigern.⁷³

In einer Gesellschaft, in der das Leben des Einzelnen durchweg vom Christentum bestimmt war und die Kirche bzw. der Klerus nicht bloß als geistliche, sondern auch als mächtige weltliche Obrigkeit auftrat,⁷⁴ hat die reformatorische Bewegung einen großen Eindruck hinterlassen. Hinzu kommt, dass einige Reformatoren so weit gingen, aus dem Evangelium auch Konsequenzen für die weltliche Herrschaft und ein bestehendes Widerstandsrecht gegen unchristliche Herrscher abzuleiten.⁷⁵ Die Reformation erschütterte also die geistliche wie weltliche Herrschaft und führte zu einem neuen Verhältnis zur Autorität.⁷⁶ Ebenso bedeutsam war das neue, gesteigerte Selbstbild und -bewusstsein der gemeinen Bevölkerung, hervorgerufen durch die reformatorische Idee der individuell geltenden Gnade Gottes.⁷⁷

2. Soziale Stellung der Bauernschaft und ihrer Obrigkeit

Die Reformation fällt, nicht nur aufgrund der ökonomisch-rechtlichen Lage der Bauern, sondern auch aus sozialer Perspektive auf fruchtbaren Boden. Denn gerade die Bauern werden im Mittelalter regelmäßig als Menschen zweiter Klasse betrachtet und behandelt. Herablassung und Verachtung durch die gehobenen Stände waren weit verbreitet.⁷⁸ Die Bauern werden verbunden mit Charakteristika wie Un-

⁶⁶ Vgl. Müller, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (266).

⁶⁷ Endres, GG 1975 (Sonderheft 1), 61 (63) zu Franken; Scott, HJ 1979, 693 (702) zu Thüringen und Tirol; Vogler, in: Vogler, Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, 2008, S. 43 (60); Andermann, in: Klußmann, Leibeigenschaft, 2003, S. 63 (70 f.) betont im Übrigen auch für die Pfalz die Milde der vorzufindenden Leibeigenschaft.

⁶⁸ Schwerhoff (Fn. 54), S. 28.

⁶⁹ Schwerhoff (Fn. 54), S. 28 f.

⁷⁰ „[...]“, dass uns Christus mit dem Vergießen all seines kostbaren Bluts erlöst und freigekauft hat, und zwar den Hirten gleichermaßen wie den Höchsten [...].“

⁷¹ Vgl. Roper (Fn. 2), S. 31 f.

⁷² Vgl. Roper (Fn. 2), S. 33 f.

⁷³ Grochowina, Die Reformation, 2020, S. 13 f. zu Theologen als einer Trägergruppe; vgl. Roper (Fn. 2), S. 35 f., 97 ff., 102, 104 ff.; Deflers, Lex und Ordo, 2005.

⁷⁴ Schwerhoff (Fn. 1), S. 27 ff.

⁷⁵ Selbst *Karlstadt* wendet sich gegen unchristliche weltliche Herrschaft: Roper (Fn. 2), S. 103; *Zwingli* ging von einem Widerstandsrecht aus: Schwerhoff (Fn. 1), S. 66.

⁷⁶ Vgl. Buszello, in: Buszello/Blickle/Endres, Der deutsche Bauernkrieg, 1984, S. 281 (292); vgl. Laube, Social History (SH) 1987, 361 (362): „fundamental shaking of the old church“; vgl. Müller, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (269 f.).

⁷⁷ Buszello (Fn. 76), S. 292; Grochowina (Fn. 73), S. 2.

⁷⁸ Schwerhoff (Fn. 54), S. 23; vgl. auch, Bücking, GG 1975 (Sonderheft 1), 168 (174).

sittlichkeit und Grobheit, Tölpelhaftigkeit und Rohheit.⁷⁹ Sie sind teils kaum der menschlichen Gattung zugeordnet, sondern erscheinen als „Wilde“.⁸⁰

a) Degradierung in der Kunst

Diese Stilisierung (sogenannter *Bauernspott*) fand nicht zuletzt Ausdruck in künstlerischen Darstellungen.⁸¹ Oft, selbst bei *Albrecht Dürer*, dargestellt als „ungehobeltes Landvolk“, mit geöffnetem Mund, die Zähne sichtbar.⁸² Schon in der zeichnerischen Kontrastierung von Bauern und dem höheren Stand im *Sachsenspiegel* (1235) – die Bauern im Gegensatz zum gehobenen Stand mit groben Zügen, übergroßen Köpfen und hässlich gebogenen Nasen dargestellt –⁸³ wird die Sicht auf den niederen Stand erkennbar. Stets geht es um eine Abgrenzung nach unten.⁸⁴ Der bildliche Bauernspott nahm nach deren Niederlage keineswegs ab, eher zu. In dieser Zeit nach dem Bauernkrieg entstanden etwa *Sebald Behams* Darstellungen von Bauernfesten als Sinnbilder für das lasterhafte Bauernverhalten.⁸⁵

b) Degradierung durch Leibeigenschaft

Die ultimative Degradierung stellte das Institut der Leibeigenschaft selbst dar. Hier, wo der Leiherr über die Person des Leibeigenen herrschte und verfügen konnte, wurde der Leibeigene nahezu verdinglicht. „Menschen sollen nicht wie Kühe und Kälber verkauft werden“, formulierte deshalb ein Bauernbund.⁸⁶ Auch die Einschränkung der Ehegattenwahl, einer doch höchstpersönlichen Angelegenheit, stellte ein „erniedrigendes Attribut“ der Leibeigenschaft dar.⁸⁷ Die persönliche Unfreiheit und Subordination schufen eine Kluft zwischen betroffenen Bauern und den gehobenen, herrschenden Ständen.

Diese Kluft war nicht bloß ideell, sondern sehr real. Während Bauern sich ihre Herabwürdigung gefallen lassen mussten, genossen Adel und Klerus Privilegien und übten die Herrschaft aus.⁸⁸ So unterstand etwa der Klerus einer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit, nicht der weltlichen.⁸⁹ Hinzu kamen steuerliche Befreiung.⁹⁰ Ständig standen diese beiden Stände herrschend den Bauern und dem niederen Stand insgesamt gegenüber. Der herrschaftliche Um-

gang konnte bisweilen willkürlich wirken, beispielsweise, wenn die Herren in Ausübung ihrer Jagdrechte über die gemeindliche Allmende ritten und diese so beschädigten, den Wald für die Bauern sperren oder ihre Hunde von den Untertanen mit Fleisch füttern ließen.⁹¹ Zu Ross einem Untertanen gegenüberzutreten hieß daneben schon physisch eine bewusste Höherstellung, ein Herabschauen.⁹²

c) Die Absurdität sozialer Ungleichheit

Eine kuriose Geschichte – Schnecken sind hier Protagonisten – soll, wenn sie auch dem Reich der Legenden angehört,⁹³ zur Illustration des Gesagten beitragen. Denn diese Geschichte hat sich zumindest als Chiffre der Unterdrückung und angeblicher Startpunkt der Bauernaufstände seitdem erhalten. In Stühlingen soll inmitten der Erntezeit des Jahres 1524 die *Landgräfin von Lupfen* ihre leibeigenen Bauern angewiesen haben, die Arbeit niederzulegen und Schneckenhäuser zu sammeln. Zweck dieser dubiosen Aufforderung: Ihre Hofdamen sollten Garn auf die Schneckenhäuser wickeln können.⁹⁴ Hier tritt die adelige Herrschaft als besonders verklärt und willkürlich hervor.

3. Ausdruck sozialer und religiöser Aspekte in der Freiheitsforderung

Für die Erforschung des Bauernkriegs sind besonders subjektive Vorbedingungen (Mentalitäten) in den Blick zu nehmen.⁹⁵ Hier leisten die dargestellten religiösen und sozialen Gegebenheiten einen entscheidenden Beitrag. Dass die Reformation bei den Aufständischen große Wirkung entfaltete drückt sich u.a. im Ersten der Zwölf Artikel, der die freie, gemeindliche Pfarrerwahl betrifft, aus.⁹⁶ Besonders *Luther*, der das gefährliche Wort „Freiheit“ propagierte, wurde von den Aufständischen (fehl-)interpretiert.⁹⁷ Diese hielten die Freiheit im fleischlichen Sinne für gottgewollt. Wenn sich auch einige der Reformatoren, allen voran *Luther* selbst, vehement gegen die Sache der Bauern stellten,⁹⁸ konnte die Rezeption ihrer Ideen durch die Bauern nicht mehr aufgehalten werden. Die neue Mentalität der Reformation – mehr Selbstwertschätzung und Autoritätszweifel – ließ die Bauern erst ihre ökonomisch-rechtliche

⁷⁹ Rippmann, in: Münkel/Uekötter, *Das Bild des Bauern*, 2012, S. 21 (36); vgl. Schwerhoff (Fn. 54), S. 23.

⁸⁰ Rippmann (Fn. 79), S. 36.

⁸¹ Radbruch/Radbruch, *Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit*, 2. Aufl. 1961, S. 25; vgl. Roper (Fn. 2), S. 66 f.; Schwerhoff (Fn. 54), S. 23.

⁸² Roper (Fn. 2), S. 67, 69 (vgl. auch Abb. 12 dort).

⁸³ Radbruch/Radbruch (Fn. 81), S. 19 f.

⁸⁴ Rippmann (Fn. 79), S. 22, 36.

⁸⁵ So zB „*Das Bauernfest*“ (1535-1540) oder „*Der Nasentanz zu Gimpelsbrunn*“ (1534); Rippmann (Fn. 79), S. 49ff; Roper (Fn. 2), S. 68 ff.

⁸⁶ Nach Roper (Fn. 2), S. 125.

⁸⁷ Müller, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (267).

⁸⁸ Allgemein Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (290); Schwerhoff (Fn. 1), S. 19, 28, 540.

⁸⁹ Schwerhoff (Fn. 1), S. 28.

⁹⁰ Schwerhoff (Fn. 1), S. 28.

⁹¹ Roper (Fn. 2), S. 88 ff.

⁹² Vgl. Roper (Fn. 2), S. 281 f.

⁹³ Schwerhoff (Fn. 1), S. 74.

⁹⁴ Roper (Fn. 2), S. 47.

⁹⁵ Boockmann, in: Moeller, *Bauernkriegs-Studien*, 1975, S. 9 (11); Endres (Fn. 61), S. 217; Roper (Fn. 2), S. 76; vgl. Scott, HJ 1979, 693 (706 f.); vgl. schon Betonung bei Wunder, GG 1975 (Sonderheft 1), 9 (11 f., 16).

⁹⁶ Vgl. Deflers (Fn. 73), S. 94 zum Anklang der Reformation bei den Bauern; vgl. Laube, SH 1987, 361 (361 f.); vgl. Vogler, in: Greiling/Müller/Schirmer, *Reformation und Bauernkrieg*, 2019, S. 397 (409) zur Rezeption des Evangeliums als Voraussetzung für den Erfolg der Bewegung; ders., HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 206 (214) zum Ersten Artikel als Ausdruck der Identifikation mit Reformation.

⁹⁷ Cohn, P&P 1979, 3 (8, 25); vgl. Vogler (Fn. 96), S. 410.

⁹⁸ Vgl. Müller, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (269 f.); Schwerhoff (Fn. 1), S. 351 ff., 354.

Ausbeutung und soziale Degradierung in dem für den Aufstand von 1525 nötigen Ausmaß spüren.⁹⁹ Entscheidend ist, dass die Bauern nun das Verhalten der weltlichen und geistlichen Herren mit neuen Augen sahen.

Die Bauern wollten die Abschaffung der Leibeigenschaft also nicht bloß aufgrund ihrer wirtschaftlich-rechtlichen Lasten, sondern auch, weil sie unchristlich sei und weil sie sich degradierend anfühle. Der Dritte Artikel bezieht sich seinem reinen Wortlaut nach nicht auf die Freiheit von den wirtschaftlich-rechtlichen Lasten der Leibeigenschaft, sondern auf die Leibeigenschaft als Institut selbst. Dass die Leibeigenschaft mit dem christlichen Glauben vereinbar sein soll, wurde schon zuvor – beispielsweise in der *Reformatio Sigismundi* – bezweifelt.¹⁰⁰ Mit der Reformation nahm die kritische Betrachtung der Herrschaft aus der Sicht des Evangeliums aber ein neues Ausmaß an.

Erst mit dem Einsetzen der Reformation und dem Bauernkrieg kommen, wenn auch nur zeitweise, Darstellungen von Bauern auf, die sie nicht als unsittliche Tölpel darstellen.¹⁰¹ Die Bauern traten nun gelegentlich als würdige Partner im Disput über die Lehren der Heiligen Schrift auf. Das war es, was letztlich neben der Abschaffung der Leibeigenschaft im wirtschaftlich-rechtlichen Sinne geschehen sollte: Artikel Drei stand auch symbolisch für die Forderung nach mehr Respekt und weniger Degradierung, für ein „Streben nach persönlicher sozialer Aufwertung“.¹⁰²

Höchstwahrscheinlich traten die Bauern 1525 für die Abschaffung der Privilegien von Adel und Klerus ein.¹⁰³ Jedenfalls forderten die Bauernhaufen Herren, die zum Beitritt bewegt wurden, ganz symbolträchtig dazu auf, vom Pferd zu steigen und mit den anderen zu Fuß zu gehen.¹⁰⁴ Auch im Briefwechsel mit Herren verwendeten sie das „Du“ in „brüderlicher“ Ansprache statt der Höflichkeitstitel.¹⁰⁵ Hier, und in der religiös-sozialen Dimension insgesamt, wird ein egalitäres Moment der Freiheitsforderung sichtbar.¹⁰⁶ Die Kluft zwischen der bisherigen Behandlung

der Bauern und der privilegierten Herrschaft der oberen Stände wurde grundsätzlich in Frage gestellt, wenn es im Dritten Artikel ganz egalitär heißt: „[...] *Den Hyrtten gleych alls wol alls Den hochsten*“. Christliche Brüderlichkeit sollte an die Stelle degradierender Herrschaft treten. Dieser religiös-soziale Hintergrund ist es, der die Grenzen zwischen Bauern verschiedener Regionen mit unterschiedlicher sozioökonomischer Stellung wie auch zwischen Bauern und Stadtbewohnern überwand.¹⁰⁷ Hier lag ein Grund, dass auch in Gebieten, in denen die Leibeigenschaft praktisch keine Rolle spielte, der Dritte Artikel einen Nerv traf.¹⁰⁸ Der Dritte Artikel ging in seiner religiös-sozialen Dimension über die unmittelbar enthaltene Forderung hinaus.¹⁰⁹ Er wendete sich gegen eine Welt, in der Ungleichheit das „zentrale Ordnungsprinzip“¹¹⁰ darstellte. Erkennt man dieses Freiheitsverständnis im Dritten Artikel an, dann ist die Einreihung der Zwölf Artikel in die Tradition der Menschenrechtsgeschichte durchaus gerechtfertigt.¹¹¹

4. Grenzen des egalitären Moments: Frauen und Juden

Die Rolle zweier Personengruppen vervollständigt das Bild der religiös-sozialen Dimension der Freiheitsforderung mit ihrem egalitären Element. Sie zeigt gewisse Grenzen in dieser Hinsicht auf. Keineswegs strebten die Bauern eine vollkommen egalitäre, hierarchielose Gesellschaft an.

Ebenso wie die meisten Männer waren auch die meisten Frauen im Heiligen Römischen Reich des Spätmittelalters fromme Christen. Man könnte deshalb auf den Gedanken kommen, dass die sozial-egalitäre Forderung im Dritten Artikel, inspiriert von *Luthers* Freiheit aller Christenmenschen, auch Frauen betraf. Doch so sehr sich die Bewegung von 1525 auch gegen Aspekte weltlicher wie geistlicher Herrschaft wendete, bedeutete sie keine Auflösung jeder ungleichen Herrschaft.¹¹² Die Herrschaft des Mannes über die Frau, gerade im politischen Kontext, wurde von den Aufständischen nicht angetastet.¹¹³ Insofern galt wohl „[...] *Den*

⁹⁹ Buszello (Fn. 76), S. 296: zur „Demaskierung“ als „Zustand der Unterdrückung und Ausbeutung“; vgl. Bücking, GG 1975 (Sonderheft 1), 168 (174, 176 f.); so auch H. Boockmann laut des Tagungsberichts bei *Wohlfel*, Social History 1977, 515 (517).

¹⁰⁰ Boockmann (Fn. 95), S. 12; *Mayenburg*, Gemeiner Mann und Gemeines Recht, 2018, S. 240 zum Vorbild Sachenspiegel.

¹⁰¹ Roper (Fn. 2), S. 37, 68, 351.

¹⁰² Buszello zitiert nach Blickle (Fn. 3), S. 31 Fn. 23.

¹⁰³ So zumindest Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (290, 295), was aber keine generelle Aufhebung der Ständegesellschaft bedeutete; ders. (Fn. 76), S. 281 (298 ff.) zum Privilegienverlust im Rechts- und Wirtschaftsleben; auch Cohn, P&P 1979, 3 (25) zu gewollter Gleichheit vor Gerichten und bzgl. Steuern.

¹⁰⁴ Roper (Fn. 2), S. 281.

¹⁰⁵ Roper (Fn. 2), S. 191 f.

¹⁰⁶ Angermeier, VSWG 1966 (Bd. 53), 329 (338); vgl. Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (290) zur Gleichstellung in bestimmten Bereichen; vgl. Cohn, P&P 1979, 3 (25); vgl. Heidenreich, Ein Ereignis ohne Namen?, 2019, S. 202, 204 zu egalitärem Element der Exodus Erzählung, auf die sich im Bauernkrieg immer wieder bezogen wird, sowie der Begründung im Dritten Artikel; vgl. Oberman, Harvard Theological Review 1976, 103 (107); Schwerhoff (Fn. 1), S. 538.

¹⁰⁷ Buszello, (Fn. 76), S. 281 (289); vgl. Schirmer (Fn. 14), S. 68 f.; vgl. Vogler (Fn. 96), S. 410 zu sozialer (und politischer) Interpretation des Evangeliums als die territorialen Grenzen überwindendes Element; vgl. Heidenreich (Fn. 106), S. 208: Dritter Artikel in Leseart allg. Unterdrückung übertragbar auf nicht leibeigene Personen; kritisch hingegen Scott, HJ 1979, 953 (961 f.).

¹⁰⁸ Vgl. Schwerhoff (Fn. 1), S. 541 f.

¹⁰⁹ Schwerhoff (Fn. 1), S. 538 f.

¹¹⁰ Schwerhoff (Fn. 54), S. 15.

¹¹¹ So insbesondere Blickle, (Fn. 51), S. 91, S. 92 zur Würde des Menschen, die mit Leibeigenschaft „nicht mehr angemessen ausgedrückt war“, S. 201 ff., 298 ff.

¹¹² Kobelt-Groch, in: Vogler, Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, 2008, S. 467 (375, 379): Anknüpfung an den Kampf gegen Herrschaftsstrukturen, der sich letztlich aber nicht gegen männliche Herrschaft wendete.

¹¹³ Vgl. Kobelt-Groch (Fn. 112), S. 375, 379: Frauen größtenteils von politischen Entscheidungen und führenden Rollen ausgeschlossen; vgl. Roper (Fn. 2), S. 363, 374 f.; Schwerhoff (Fn. 1), S. 562: „an den Rand des Geschehens gedrängt“.

Hyrten gleych alls wol alls Den höchsten“, aber nicht „die Hirtin gleichermaßen wie den Hirten“. Im Gegenteil: Frauen waren für den Gang der Aufstände zwar durchaus bedeutsam,¹¹⁴ die Bewegung selbst mit ihrer „Brüderlichkeit“ aber war insgesamt zutiefst männlich.¹¹⁵ Einzig in Teilen der Täuferbewegung kam es zu einer gewissen Stärkung mit Blick auf die Rolle der Frau.¹¹⁶

Aus der Bezugnahme auf die christliche Brüderlichkeit und die Freiheit aller Christenmenschen wird außerdem klar: Angesprochen sind bloß Christen, nicht etwa Juden. Vielmehr sind antisemitische Elemente in der Bauernbewegung verbreitet.¹¹⁷ Bedeutsam ist dies auch für die Konturierung der Freiheitsforderung: Das Evangelium lieferte insofern schon auf der sozialen Ebene der Freiheitsforderung auch eine Grenze.

III. Freiheit als Grundlage einer neuen politischen Ordnung?

Es bleibt, den Blick auf einen weiteren, bedeutsamen Textabschnitt des Dritten Artikels zu lenken und nach dem politischen Gehalt der Freiheitsforderung zu fragen. Gleich nachdem dort proklamiert wird, dass die Aufständischen *„frey seyen vnd wollen sein“*, heißt es: *„Nit, dz wir gar frey wollen seyn, kain oberkait haben wellen, Lernet vnß Gott nit.“*¹¹⁸ Der Dritte Artikel erkennt hier indirekt selbst an, dass ihm durchaus eine politische Sprengkraft zukommen kann. Eine solche Versicherung wäre sonst überflüssig gewesen. Weiter: *„[...] Darumb sollen wir nach seinem gepot leben: zaigt vnd weißt vns diß gepot an das wir der oberkait nit korsam seyen? Nit allain der oberkait, sunder wir sollen vns gegen jederman diemutign, das wir auch geren gegen vnser erwelten vns gesetzten oberkayt (so vns von Got gesetzt) jn allen zimlichen vn Christlichen sachen geren gehorsam sein, [...]“*.¹¹⁹ Welche politischen Ziele dieser Formulierung innewohnen, soll nun untersucht werden.

1. Die politische Seite der Leibeigenschaft

Im Zentrum des Dritten Artikels steht die unmittelbare Forderung nach der Abschaffung der Leibeigenschaft. Um auf die obigen Ausführungen zurückzukommen: Die Leibeigenschaft war letztlich eine Form der Herrschaft und konnte als solche auch die Steuer-, Gerichts- und Wehrhoheit umfassen. Zumindest dort, wo die Herrschaft primär auf der Leibeigenschaft fußt, hat deren Abschaffung automatische Konsequenzen für die politische Herrschaft.¹²⁰ Das Herrschaftsverhältnis endet.

2. Herrschaft getreu der neuen religiösen Perspektive

Die Zwölf Artikel, besonders der Dritte, sind ihrem Wortlaut nach durchaus offen für weitergehende politische Ambitionen.¹²¹ Sie sind insofern theoretisch flexibel einsetzbar. Wieder bietet der Wortlaut des Dritten Artikels einen Anknüpfungspunkt für ein weiteres politisches Ziel. Dort heißt es, man wolle nach Gottes Gebot leben und der Obrigkeit in allen christlichen Angelegenheiten gehorsam sein. Was steckt hinter dieser Verknüpfung der religiösen mit der politischen Sphäre? Oder: Welche politische Vorstellung über Herrschaft kommt hier zum Ausdruck?

a) Evangelium als Maßstab weltlicher Herrschaft

Akzeptiert wird ausdrücklich bloß eine christliche, am Evangelium orientierte Herrschaft. Das musste keine Theokratie bedeuten.¹²² Allerdings sollte das Evangelium als Maßstab weltlicher Herrschaft herangezogen werden. In diesem Kontext wird teilweise der Begriff des *göttlichen Rechts* als Rechtfertigungsmittel und Ziel der Aufständischen stark gemacht.¹²³ Der Gehalt dieses „Rechts“ bleibt aber weitgehend diffus, sodass hier auf die Verwendung des Begriffs verzichtet werden soll.¹²⁴ Inhaltlich bedeutete der Maßstab des Evangeliums zumindest, dass Herrschaft stets gemeinwohlorientiert, frei von Willkür und verankert in dem Prinzip der Nächstenliebe sein sollte.¹²⁵ Hierzu gehörte auch die „Tugend des Mitleidens“ als Pflichtbegründung für gegenseitige Hilfe und Einsatz für das Wohlergehen anderer.¹²⁶ Gefordert wird letztlich ein neues Untertanenverständnis, respektive Herrschaftsverständnis.¹²⁷

¹¹⁴ Kobelt-Groch (Fn. 112), S. 374 f.; vgl. Vogler (Fn. 96), S. 422.

¹¹⁵ Roper (Fn. 2), S. 350, 355.

¹¹⁶ Vgl. Kobelt-Groch (Fn. 112), S. 379 f.

¹¹⁷ Bücking, GG 1975 (Sonderheft 1), 168 (173); Roper (Fn. 2), S. 371 f.; vgl. Schwerhoff (Fn. 54), S. 41 zum Vorabend des Bauernkriegs; ders. (Fn. 1), S. 545.

¹¹⁸ „Nicht etwa, dass wir ganz und gar frei sein, also keine Obrigkeit haben wollen, was uns Gott so nicht lehrt.“

¹¹⁹ „[...] Deshalb sollen wir nach seinem Gebot leben. Zeigt und weist uns dieses Gebot nicht an, dass wir der Obrigkeit zu Gehorsam verpflichtet sind? Nicht allein der Obrigkeit, sondern wir sollen uns gegen jedermann demütigen, wie wir auch gern unserer erwählten und (von Gott) eingesetzten Obrigkeit in allen geziemenden und christlichen Angelegenheiten gern gehorsam sind. [...]“.

¹²⁰ Vgl. (auch) zur Leibeigenschaft als Herrschaftsbasis Blickle (Fn. 3), S. 47; Scott, HJ 1979, 693 (714).

¹²¹ Vgl. Blickle (Fn. 3), S. 31, 147 f., 149, ders., HZ-Beiheft (Vol. 4) 1975, 127 (129).

¹²² Vgl. Deflers (Fn. 73), S. 110; wobei die Forderung nach der Verwendung der Bibel als Rechtsquelle nicht fernliegend erscheint, Heidenreich (Fn. 106), S. 54.

¹²³ Das auch gerade in Abgrenzung zum sogenannten „alten Recht“, das weniger offen für eine politische Neugestaltung sei, Blickle (Fn. 3), S. 105, 139, 143, 145, 147.

¹²⁴ Ähnlich auch Schwerhoff (Fn. 1), S. 536 ff.; Deflers (Fn. 73), S. 110: Was genau die Aufständischen darunter verstanden haben sollen sei ungeklärt. Ein politisches oder juristisches Programm zur Umsetzung in anwendbare Normen habe es nicht gegeben.

¹²⁵ Heidenreich (Fn. 106), S. 48, 55 f., 59, 204, 218; vgl. Zitat eines Zeitgenossen bei Angermeier, VSWG 1966 (Bd. 53), 329 (331) zur Nächstenliebe als einziger konkreter Vorstellung.

¹²⁶ Heidenreich (Fn. 106), S. 57, 59.

¹²⁷ Heidenreich (Fn. 106), S. 48, 50, 53, 57, 183.

Ausdruck findet dieses Herrschaftsbild auch in der alttestamentarischen Exodus Erzählung, deren sich die Aufständischen regelmäßig als Narrativ bedienen.¹²⁸ Schon die Präambel der Zwölf Artikel fragt: „*Hat er die kinder Israhel zu jm schreyendt, erhoret, vnd auß der hand Pharaonis erlediget, Mag er nit noch heut die seynen erretten?*“¹²⁹ Das Narrativ konnte gewissermaßen als „Handlungsmatrix und Zielperspektive“ der Bewegung dienen, wie *Heidenreich* es deutet.¹³⁰ Die Herrschaft, wie sie die Aufständischen zu ihrer Zeit empfinden, entspräche demgemäß der Unterdrückungspolitik des mosaischen Pharaos. Von Gott erwarten sie, in das gelobte Land christlicher, besserer Herrschaft geführt zu werden und – wie die Israeliten am Sinai – Instruktionen für die Errichtung einer alternativen Ordnung zu erhalten.¹³¹ Die Ordnung des Bundesschlusses in seiner horizontalen Dimension steht eben für die Sorge um den Nächsten ein.¹³²

Es geht in dieser Hinsicht weniger um die Frage, wer Herrschaft ausüben soll, sondern vielmehr wie Herrschaft ausgeübt wird.¹³³ Hier besteht eine gewisse Parallele zu der religiös-sozialen Freiheitsdimension, die ebenso auf die Behandlung der niederen Stände im Einklang mit christlichen Werten zielte. Doch sei auf eine weitere Konsequenz der im Dritten Artikel geäußerten politischen Vorstellung hingewiesen: Implizit geht die dortige Formulierung von einem Widerstandsrecht der Untertanen gegen unchristliche Herrschaft aus.¹³⁴ Auch diese Vorstellung betrifft letztlich die politische Sphäre bzw. das Verhältnis von Herrschaft und Beherrschten.

Die klare Orientierung am Evangelium steckt aber auch Grenzen: Die Aufständischen wollen jedenfalls nichts fordern, was nicht mehr dem Evangelium entspricht.¹³⁵

b) Politische Folgen des Antiklerikalismus

Politische Auswirkungen lassen sich auch einem der zentralen Phänomene des Bauernkriegs entnehmen: Der Abneigung gegenüber dem Klerus.¹³⁶ Gerade nach der öffentlichen Enttarnung kirchlicher Ablasspraktiken durch die Reformation und *Luthers* Angriffe auf altradierte kirchliche Institutionen war die Abneigung unter den Aufständischen gegenüber der Kirche mit ihren Institutionen und Würden-

trägern sicher groß.¹³⁷ Einen wichtigen Beitrag hierzu leistete aber auch der Umstand, dass in der Zeit vor dem Bauernkrieg rund 90 geistliche Fürstbischöfe und Fürststäbe über Territorien im Reich herrschten.¹³⁸ Geistliche Institutionen – besonders Klöster – traten den Bauern gegenüber als Grund- und Leihherren auf.¹³⁹ Gerade Klöster wurden von den Aufständischen gestürmt.¹⁴⁰

Konsequenz des Antiklerikalismus war die Zielvorstellung einer wirtschaftlichen und politischen Entmachtung des Klerus.¹⁴¹ Wäre diese von den Aufständischen gewollte Entmachtung verwirklicht worden, dann hätte das eine bedeutende Umgestaltung der politischen Landschaft bewirkt. Folge wäre eine „allgemeine Säkularisierung“ gewesen.¹⁴² Interessant ist hier die Beobachtung, dass sich die Aufständischen zwar eine christliche Herrschaft wünschten, hierzu aber keineswegs geistliche Herrscher berufen wollten.

3. Freiheit durch Gemeindeautonomie

Möglicherweise lässt sich den politischen Vorstellungen der Aufständischen aber noch mehr abgewinnen. Es soll im Folgenden um Fragen gehen, die das Verhältnis der (insb. ländlichen) Gemeinden zu einer sich entwickelnden Territorialstaatlichkeit betreffen. Die Vorstellung von politischer Freiheit wird hier erweitert auf eine kollektive, statt individuelle Freiheit.

a) Strukturen ländlicher Gemeinden

Das bäuerliche Leben war zur Zeit des Bauernkriegs meist eingebunden in übergeordnete Siedlungen verschiedenster Größe, die sogenannten dörflichen Gemeinden.¹⁴³ In diesen Dorfgemeinden sind politische Organisationsstrukturen zur Regelung und Bewerkstelligung innerdörflicher Angelegenheiten vorzufinden. Dabei ging es vor allem um Fragen der *Allmendenutzung* und Bewirtschaftung der Feld- und Weideparzellen sowie des Zeitpunktes der Getreidesaat oder der Bewachung der Felder.¹⁴⁴ In der *Gemeindeversammlung* traten Bauern und Söldner, die das Gemeinderecht besaßen, zusammen; sie entschieden über „besondere“ Fragen, kontrollierten die Kommunalpolitik und übten eine Art Satzungsrecht aus.¹⁴⁵ Von der Gemeindeversammlung wurde ein Kollegialorgan, der sogenannte *Vierer*

¹²⁸ Vgl. *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 538.

¹²⁹ „Hat er nicht die Kinder Israels, die sich schreiend an ihn wandten, erhört und aus der Hand des Pharaos gerettet? Kann er nicht auch noch heute die Seinen retten? [Ja, er wird sie retten!]“.

¹³⁰ *Heidenreich* (Fn. 106), S. 177.

¹³¹ Vgl. *Heidenreich* (Fn. 106), S. 178 f., 180 ff. Mit der Bezugnahme auf den Bundesschluss mit Gott ist Herrschaft kein (ur-)eigenes Recht zwischen Herren und Untertanen, sondern entspringt dem Bund mit Gott, vgl. S. 202.

¹³² Vgl. *Assmann*, Exodus, 3. Aufl. 2015, S. 237, 254; *Heidenreich* (Fn. 106), S. 203, 210.

¹³³ *Buszello* (Fn. 76), S. 315 f.

¹³⁴ Das gerade auch im Gegensatz zu *Luthers* Zwei Regimente Lehre, *Heidenreich* (Fn. 106), S. 47, 50.; zu *Luther/Melanchthon Deflers* (Fn. 73), S. 226.

¹³⁵ Vgl. *Blickle* (Fn. 3), S. 149.

¹³⁶ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 539, 544 zum Antiklerikalismus als Kern.

¹³⁷ Vgl. *Roper* (Fn. 2), S. 32, 40.

¹³⁸ *Schwerhoff* (Fn. 54), S. 35: 90 geistl. Fürsten; vgl. *Cohn*, P&P 1979, 3 (25 ff.).

¹³⁹ Vgl. *Cohn*, P&P 1979, 3 (15); vgl. *Roper* (Fn. 2), S. 41.

¹⁴⁰ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 540, 544.

¹⁴¹ *Blickle*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 127 (130); *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (275); *Schwerhoff*, (Fn. 1), S. 540.

¹⁴² *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 544.

¹⁴³ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 20.

¹⁴⁴ *Roper* (Fn. 2), S. 62; *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 21 (*Allmende* umfasst hier Wiesen, Weiden, Wege, Wälder und Wasser in gemeindlichem Besitz, zur Benutzung aller Gemeindemitglieder).

¹⁴⁵ *Blickle*, Kommunalismus, Bd. 1, 2000, S. 42 ff.

(oder *Fünfer*, *Sechser* usw.) gewählt.¹⁴⁶ Diese Art Regierungsbehörde wachte u.a. über die gemeindlichen Einrichtungen. Dem Vierer saß das Gemeindeoberhaupt, der *Ammann*, vor.¹⁴⁷ Zwar grundsätzlich eingesetzt durch den Herrn des Dorfes, kam der Dorfgemeinschaft bei seiner Bestellung doch eine gewisse Autonomie zu.¹⁴⁸ Den Vorsitz hatte der Ammann auch über das *Dorfgericht* inne.¹⁴⁹ Dieses urteilte insbesondere in landwirtschaftsrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten.¹⁵⁰ Personell vereinigte sich die Entscheidungsmacht in den Gemeinden regelmäßig in einer Schicht wohlhabender Bauern, den örtlichen Eliten.¹⁵¹ Ähnliche Strukturen sind im Übrigen auch in den Städten zu finden.¹⁵²

b) Konkurrierende „frühmoderne Staaten“

Die beschriebene Gemeindeautonomie konkurrierte am Beginn der Frühen Neuzeit mit Territorialisierungsbestrebungen der Grundherren bzw. Landesherren hin zu „frühmodernen Staaten“. Diese neue Form der Herrschaft zeichnete sich zuvorderst dadurch aus, dass sie nicht mehr auf der Agrarverfassung bzw. lehensrechtlichen Bindungen beruhen sollte.¹⁵³ Stattdessen versuchten die Herren durch die Beanspruchung eines Rechtssetzungsmonopols, die Einsetzung eines Beamtenapparats und die Erhebung von Steuern unabhängig von feudalarwirtschaftlichen Abgaben eine neue Herrschaftsstruktur zu schaffen.¹⁵⁴ Um personell geschlossene Herrschaftsterritorien zu schaffen, wurde auch das Institut der Leibeigenschaft eingesetzt: Besonders das Tauschen und Handeln von Leibeigenen zwischen verschiedenen Herren, deren Leibeigene „zusammengewürfelt“ in denselben Territorien lebten oder sogar der Zwang in die Leibeigenschaft machten die Bildung einer rechtlich einheitlichen Untertanenschaft möglich.¹⁵⁵ Die Entwicklung des frühmodernen Staates hatte auch Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie.¹⁵⁶

Um die territoriale Herrschaft bis in die unterste Ebene der Gemeinde durchsetzen zu können, wurden auf dieser Ebene meist adelige *Amtleute* eingesetzt, die von der landesfürst-

lichen Zentrale abhängig waren.¹⁵⁷ Sie nahmen Kompetenzen wahr, die eigentlich den Gemeindeorganen zukamen.¹⁵⁸ Ein weiteres Beispiel stellen eingesetzte Forstbeamte dar, die mitunter die Wälder, Bäche oder sogar Allmende für die Bauern sperren.¹⁵⁹

c) Stärkung der Gemeindeautonomie als Teil der Freiheitsforderung

Vor dem Hintergrund des Dargestellten überrascht es nicht, dass sich die Aufständischen über die Auswirkungen des frühmodernen Staates beklagten und deshalb eine weitere politische Ambition in der Stärkung der Gemeindeautonomie gegenüber der Territorialherrschaft zu sehen ist.¹⁶⁰ Wünsche nach mehr Gemeindeautonomie kommen konkret im Ersten, Vierten und Fünften sowie Zehnten Artikel zum Ausdruck.¹⁶¹ Die Aufständischen fordern dort das gemeindliche Recht zur Wahl und Absetzung des eigenen Pfarrers, gemeindliche Teilhaberechte an Wasser und Wald, sowie die Rückgabe ursprünglich gemeindlicher Wiesen und Äcker. Neben den unmittelbaren Forderungen der Zwölf Artikel nennt *Buszello* außerdem Einzelforderungen nach dem Gebots- und Verbotsrecht in inneren Angelegenheiten und der gemeindlichen Wahl von Amtsmännern und Richtern.¹⁶² Aus der vorgenommenen Analyse ergibt sich, dass auch die Leibeigenschaft als Vehikel der Territorialisierung genutzt wurde. Es wird deshalb klar, wie im Dritten Artikel der Wunsch nach Gemeindeautonomie mitschwingt.

4. Entwürfe einer neuen Ordnung?

Bisher wurden vier politische Ambitionen der Aufständischen herausgearbeitet. Keine dieser Ambitionen aber enthält konkretisierte Entwürfe einer neuen politischen Ordnung. Die Vorstellungen blieben eher grundsätzlicher Natur. In der Bauernkriegsforschung spielen – neben den Zwölf Artikeln – jedoch immer wieder Dokumente und Personen eine Rolle, die in ihren politischen Ambitionen weiter gingen.

¹⁴⁶ Blickle (Fn. 145), S. 51 f., 54.

¹⁴⁷ Blickle (Fn. 145), S. 40, 56.

¹⁴⁸ Blickle (Fn. 145), S. 57.

¹⁴⁹ Blickle (Fn. 145), S. 57.

¹⁵⁰ Blickle (Fn. 145), S. 60 f.

¹⁵¹ Roper (Fn. 2), S. 63; Schwerhoff (Fn. 1), S. 21; Sreenivasan, P&P 2001, 30 (38 f.).

¹⁵² Blickle (Fn. 145), S. 40 ff. vergleicht jeweils die ländliche und städtische Verfassung.

¹⁵³ Blickle, Bauernkrieg, S. 126.

¹⁵⁴ Blickle, (Fn. 153), S. 126; Endres (Fn. 61), S. 243 ff.; vgl. Schwerhoff (Fn. 54), S. 33, 35 f.

¹⁵⁵ Blickle (Fn. 30), S. 8 ff., 17 f.; vgl. ders. (Fn. 3), S. 136; Cohn, P&P 1979, 3 (15); Endres (Fn. 61), S. 238; Müller, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 264 (265); vgl. Troßbach, GG 1981, 69 (73, 79 f.); Ulbricht (Fn. 32), S. 286 ff.

¹⁵⁶ Allgemein Blickle (Fn. 3), S. 136; ders., in: Buszello/Blickle/Endres, Der deutsche Bauernkrieg, 1984, S. 38 (48): Von der Entwicklung des frühmodernen Staates abgesehen war die Autonomie durch die Herrschaft begrenzt; eine Konkurrenz bestand zB im Bereich der Gerichtsbarkeit.

¹⁵⁷ Blickle, (Fn. 153), S. 130; Schwerhoff (Fn. 54), S. 35.

¹⁵⁸ Bspw. Richter-, Polizei- und Verwaltungsfunktionen, Blickle (Fn. 3), S. 130.

¹⁵⁹ Blickle, (Fn. 153), S. 130 f.

¹⁶⁰ Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (274 f., 277, 292); Endres, GG 1975 (Sonderheft 1), 61 (64 ff.) zu Franken; Müller, Central European History (CEH) 2007, 193 (194); Schirmer (Fn. 14), S. 30, 69 zu Thüringen; Vogler, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 206 (218); Walder, in: Blickle, Der deutsche Bauernkrieg 1525, 1985, S. 40 (56, 58).

¹⁶¹ Vgl. Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (275); Walder (Fn. 160), S. 59 f. zu Art. 1.

¹⁶² Buszello, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (275).

a) Kein Streben nach korporativ-bündischer Verfassung

Im Rahmen der Versammlung von Bauerndelegierten in Memmingen, die auch die Zwölf Artikel hervorbrachte, entstand die sogenannte Bundesordnung. Sie ist das Gründungsdokument der *Christlichen Vereinigung*, bestehend aus den drei großen oberschwäbischen Bauernhaufen.¹⁶³ Dort werden letztlich zwei Ziele verfolgt: Die Friedenssicherung nach innen und der Schutz vor Angriffen von außen.¹⁶⁴ In diesem Zusammenhang steht z.B. der sogenannte „Schlösserartikel“, nach dem befestigte Burgen entwaffnet werden sollen, um sie für die Bauernvereinigung unschädlich zu machen.¹⁶⁵ Organisatorisch ist die Vereinigung in drei Haufen gegliedert, die jeweils einen Obersten und vier Räte wählen sollten.¹⁶⁶ In der Geschichtsforschung wird die Bundesordnung gelegentlich als politischer Entwurf einer „korporativ-bündischen“ Verfassung gedeutet.¹⁶⁷ Die kommunalen Verbände (Dorf- und Stadtgemeinden) würden als unterste politische Einheit regional in den Haufen als größere Einheiten zusammengefasst, um ein die kleinterritorialen Grenzen des Südwestens überschreitendes Herrschaftssystem zu bilden.¹⁶⁸ Sicherlich stellte das Konzept einer korporativ-bündischen Verfassung einen potenziell gangbaren Weg dar.¹⁶⁹ Doch muss betont werden, dass es sich bei der Bundesordnung zuvorderst – wenn nicht ausschließlich – um eine Art Feldordnung mit militärisch-pragmatischem Charakter und keine politische Vision handelte.¹⁷⁰ Als aussagekräftiges Dokument in puncto Verfassungsentwurf taugt sie deshalb nur bedingt.

Einen ähnlichen, dort auf Dauer angelegten Organisationsentwurf entwickelte für Franken der Anführer des Neckartal-Odenwälder Haufens *Wendel Hipler*.¹⁷¹ Für die Suche nach konkreteren Verfassungsvorstellungen der Aufständischen ergibt sich hier jedoch ein Problem: Bei *Hipler* handelte es sich nicht um einen Bauern bzw. „gemeinen Mann“,

sondern einen Bauernführer. Die Vorstellungen der oft gebildeten Bauernführer mussten keineswegs mit den Vorstellungen der Masse übereinstimmen.¹⁷² Die Handlungen der Aufständischen insgesamt suggerieren eher gemäßigte Ambitionen, jedenfalls keine derart konkreten Pläne.¹⁷³

b) Kein Streben nach landschaftlichen Verfassungen

Besonders für die größeren, politisch nicht zersplitterten Reichsterritorien wird teilweise die politische Zielperspektive einer landschaftlichen Verfassung abgeleitet. Die Aufständischen sollten als Teil der Landstände maßgeblich am politischen Prozess der Landschaft (bzw. am *Regiment*) beteiligt werden.¹⁷⁴ Die Quellenlage lässt jedoch auch hier trotz einzelner solcher Bestrebungen nicht den Schluss zu, es handle sich um ein Gemeingut aufständischer Ambitionen.¹⁷⁵

c) Kein Streben nach Reichsunmittelbarkeit

Erwähnt sei außerdem der Ruf nach der Reichsunmittelbarkeit für bäuerliche Gemeinden. Tatsächlich ist die Geschichtsschreibung gelegentlich zu dem Ergebnis gekommen, die Aufständischen hätten einen Zentralstaat – ja sogar einen deutschen Nationalstaat – angestrebt.¹⁷⁶ Schon die Forderung nach der Reichsunmittelbarkeit stellte zur Zeit des Bauernkriegs aber eine Randerscheinung dar und kann keineswegs verallgemeinert werden.¹⁷⁷ Die Neuordnungspläne *Friedrich Weygands* unterliegen den zu *Hipler* angesprochenen Bedenken.¹⁷⁸ Ohnehin: Die Bauern strebten in keiner Weise nach einem Zentral- oder Nationalstaat, sondern vor allen Dingen nach Gemeindeautonomie.¹⁷⁹ Gerade die Fokussierung auf den Zentral- und Nationalstaat in der Forschung ist vielmehr Ausdruck eines wiederkehrenden Motivs in der Bauernkriegsforschung: Die Projektion des eigenen ideologischen und politischen Zeitgeists in die Vorstellungen der Aufständischen.¹⁸⁰

¹⁶³ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 138, 137 ff.

¹⁶⁴ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 139.

¹⁶⁵ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 140.

¹⁶⁶ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 141.

¹⁶⁷ *Blickle* (Fn. 3), S. 196 ff.; dem zustimmend *Scott*, HJ 1979, 693 (717); wohl auch *Vogler*, in: *Vogler, Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald*, 2008, S. 11 (18).

¹⁶⁸ *Blickle* (Fn. 3), S. 196, 200, 203, 208 f., auch zu den Elsässer Haufen.

¹⁶⁹ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 145 f.; *Buszello* (Fn. 76), S. 310 f.

¹⁷⁰ Einzig zu erwähnen ist, dass in einer letztlich nicht mehrheitsfähigen Fassung der Ordnung der Begriff „ewige Eidgenossenschaft“ verwendet wird, *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (282, 284); *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 145.

¹⁷¹ *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (284 f.).

¹⁷² Die gleichen Bedenken bestehen auch bezüglich *Gaismairs* Tiroler Landesordnung, die hier nicht weiter behandelt wurde *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 543 auch zu *Hipler*; auch *Roper* (Fn. 2), S. 13, 210; *Sabeau* (Fn. 30), S. 114.

¹⁷³ *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 543 f., 546, 583.

¹⁷⁴ Das Regiment würde sich aus Adeligen, Bürgern und Bauern zusammensetzen und ggf. mit dem Landesherrn gemeinsam regieren, *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (279 f.); siehe auch *Blickle* (Fn. 3), S. 220 (Übersicht); *Blickle* zustimmend *Scott*, HJ 1979, 693 (717).

¹⁷⁵ *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (279, 295), auch zu den Bestrebungen; *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 543, 583.

¹⁷⁶ *Angermeier*, VSWG 1966 (Bd. 53), 329 (333 f.); *Arnold*, ZHF 1982, 257 (286); *Steinmetz*, in: *Wohlfeil, Der Bauernkrieg 1524-1526*, 1975, S. 65 (87); *ders.*, in: *Blickle, Der Deutsche Bauernkrieg 1525*, 1985, S. 62 (67 f., 75), anknüpfend an Stalin.

¹⁷⁷ Besonders Aussagen von Gegnern der Aufständischen dahingehend sind mit äußerster Vorsicht zu genießen, *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 161, 542; *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (286 f.).

¹⁷⁸ *Weygandt* plante wohl ein säkularisiertes, kaisertreues Reich und die Entmachtung territorialer Gewalten, sowie ein Reichsregiment mit Beteiligung der Aufständischen, *Schwerhoff* (Fn. 1), S. 366 f., 543; *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (289, 295).

¹⁷⁹ Das auch, wenn man anerkennt, dass eine Entmachtung der Obrigkeit zwischen Gemeinde und Landesherrschaft stattfinden sollte, so *Buszello*, HZ-Beiheft 1975 (Vol. 4), 273 (276, 286 f.); *ders.*, in: *Blickle, Der Deutsche Bauernkrieg von 1525*, 1985, S. 110 (111).

¹⁸⁰ Hierzu: *Buszello*, in: *Buszello/Blickle/Endres, Der deutsche Bauernkrieg*, 1984, S. 11 (14 ff., 18 f.) (Zimmermann und Engels); *ders.*, GG 1975 (Sonderheft 1), 105; *Jonscher*, in: *Vogler, Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald*, 2008, S. 467 (469, 474) (zu Zimmermann, DDR und Nationalstaat); *Müller*, CEH 2007, 193 (194 f., 196 f., 204, 210) speziell zu Engels/DDR, G. Franz und Zentralisierung als Ziel; *Nipperdey*, in: *Blickle, Der Deutsche Bauernkrieg von 1525*, 1985, S. 78 (87); *Winterhagen*, Bauernkriegsforschung, 1981, S. 44 ff. zu Engels. Beispielhaft für ideologische Färbungen nur: *Engels*, Der Deutsche Bauernkrieg, 10. Aufl. 1972 (Original 1875), S. 42, 45 f., 50 f. mit Fokus auf „exploitierte Masse“, Ökonomie; Entdeckung kommunistischer Elemente bei

D. Fazit

In ihrer „*Marseillaise [...] sans musique*“¹⁸¹ – den Zwölf Artikeln – fordern tausende Aufständische 1525 die Freiheit. Welche Stoßrichtungen dieser Freiheitsforderung, besonders im Dritten Artikel, abzugewinnen sind, war Gegenstand der vorstehenden Untersuchung. Letztlich sind drei Dimensionen der Freiheitsforderung zu beobachten. Erstens: In wirtschaftlich-rechtlicher Hinsicht forderten die Aufständischen die bedingungslose Abschaffung der Leibeigenschaft. Zweitens: Aus einer Synthese religiöser und sozialer Vorbedingungen ergibt sich ein egalitäres Moment der Freiheitsforderung. Besonders die Bauern kämpften um mehr soziale Anerkennung und Respekt und den Abbau ständischer Privilegien. Diese religiös-soziale Freiheitsdimension fand ihre persönliche Grenze gegenüber Juden und Frauen. Drittens: Der Forderung nach Freiheit, wie sie in

den Zwölf Artikeln steht, ist ein politisches Element inhärent. Neben den unmittelbaren politischen Konsequenzen der Abschaffung der Leibeigenschaft und des Antiklerikalismus forderten die Bauern eine auf dem Evangelium beruhende Herrschaft, die christliche Werte wie Nächstenliebe praktisch umsetzt. Das Evangelium stellte aber die Grenze vorstellbarer Herrschaft dar. Implizit wurde von einem politischen Widerstandsrecht gegenüber unchristlicher Herrschaft ausgegangen. Ein zentrales Anliegen der Aufständischen war außerdem die Stärkung der Gemeindeautonomie gegenüber den Territorialstaaten. Konkrete Verfassungsentwürfe einzelner Personen(-gruppen) sind zwar als Indikator des Denkbaren interessant, können auf die Aufständischen als Gesamtheit aber nicht übertragen werden. Der Bauernkrieg, mit seinen insgesamt Zwölf Artikeln, bleibt ein Teil der europäischen Freiheitsgeschichte.

Kevin Ambrosius*

Urheberrechtliche Implikationen von Deepfakes

Deepfakes werden vor allem deshalb diskutiert, weil sie Manipulation, Desinformation oder Persönlichkeitsverletzungen beinhalten. Dabei wird jedoch häufig übersehen, dass sie ebenso neue Ausdrucksformen etwa in den Bereichen Kunst, Bildung oder Entertainment eröffnen. Wo diese (positiven) Deepfakes mit urheberrechtlich geschützten Schutzgegenständen in Konflikt geraten, treten urheberrechtliche und zugleich grundrechtliche Fragen auf. Gegenstand der Betrachtung sind etwaige in Betracht kommende Urheberrechtsverletzungen. Es wird sich der Frage gewidmet, ob das geltende Urheberrecht in der Lage ist, das schutzwürdige Potential derartiger Deepfakes normativ sachgerecht zu berücksichtigen. In einem zweiten Schritt wird die grundsätzliche Frage untersucht, ob KI-generierten Inhalten – insbesondere dem Deepfake – ein urheberrechtlicher Werkcharakter zuzusprechen ist. Die Untersuchung wird zeigen, dass das aktuelle Urheberrecht nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen kommt.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	107
B. Technischer Hintergrund:	
Die Deep Learning Methode	108
C. Urheberrechtsverletzungen	109
I. Interessenlage	110
II. Betroffene Schutzobjekte	110

III. Eingriffe in Verwertungsrechte	110
1. Vorbereitungshandlungen	111
2. Erstellung des Deepfakes	111
3. Verbreitung des Deepfakes	112
IV. Schranken	112
1. Privatkopie, § 53 UrhG	112
2. Zitat, § 51 UrhG	112
3. Text- und Datamining, § 44b UrhG	113
4. Parodie und Pastiche, § 51a UrhG	113
5. Zwischenfazit	115
V. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Elemente	115
VI. Durchsetzung der Ansprüche	116
D. Schutzfähigkeit des Deepfakes	116
I. Werkschutz	116
1. Menschliche Urheberschaft als Grundvoraussetzung	116
2. Anwendung der Grundsätze auf Deepfakes	117
3. Bewertung der Rechtslage	117
II. Leistungsschutz	118
E. Fazit: Zusammenfassung in Thesen	118

A. Einleitung

Im Juli 2018 wird auf YouTube ein Video veröffentlicht, in welchem Barack Obama scheinbar eine Rede hält. Er macht auf Veränderungen in der Welt durch die Deepfake-Technologie aufmerksam und bezeichnet Donald Trump als einen „*total and complete dipshit*“ („kompletten Voll-

Müntzer; Franz, Der deutsche Bauernkrieg, 1. Aufl. 1933, S. V zur Verwirklichung damaliger Ziele im 3. Reich.

¹⁸¹ Pfister zitiert nach Buszello (Fn. 76), S. 281.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft im siebenten Semester an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag beruht auf einer Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich „Immaterialgüterrecht“. Die Themenstellung erfolgte durch Dr. Viktoria Kraetzig.